

Kreistagsdrucksache Nr. 036/15

AZ. A20

Anlagen: 10

Tagesordnungspunkt

Neustrukturierung Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen ab 01.01.2016

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 06.05.2015

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 17.06.2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Kündigung des Pflegestützpunktvertrags vom Juli 2010 mit Wirkung zum 31.12.2015 zu.
2. Zur Trägerschaft des Pflegestützpunkts Landkreis Tübingen trifft der Kreistag folgende Entscheidung:
 - a. Der Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen soll ab 01.01.2016 in alleiniger Trägerschaft des Landkreises geführt werden
 - b. Der Beratungsstelle für ältere Menschen (BäM) soll das Angebot gemacht werden, die Räume für den Pflegestützpunkt im Neubau des Hauses Gartenstraße 28 anzumieten.
3. Auf der Grundlage der Entscheidung unter Beschlussantrag Nr. 2 a und b, erstellt die Verwaltung die Konzeption des künftigen Pflegestützpunktes, die der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e.V. im Herbst 2015 zur Genehmigung vorgelegt wird und führt die Verhandlungen zum Pflegestützpunktvertrag ab 01.01.2016 mit den Kranken- und Pflegekassen.
4. Die zum Landkreis wechselnden Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunkts werden zum 01.01.2016 zu den unter Abschnitt D der KT-Drucksache: „Tarifliche Rahmenbedingungen“ aufgeführten Eckpunkten übernommen. Die entsprechenden Haushaltsmittel und die dafür notwendigen Stellen werden im Haushalt 2016 bereitgestellt.

A. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.04.2010 wurde der Landkreis Tübingen von der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg (LAG) mit der Errichtung des Pflegestützpunkts (PSP) beauftragt. Nach umfangreichen Verhandlungen wurde zum 01.10.2010 zwischen dem Landkreis Tübingen, Vertretern der Kranken- und Pflegekassen und dem beauftragten Dritten der Pflegestützpunktvertrag nach § 92c Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XI geschlossen.

Im Vertrag ist der Landkreis Tübingen gemeinsam mit den Kranken- und Pflegekassen als Träger des Pflegestützpunkts (PSP) benannt. Der Vertrag ernennt den Landkreis Tübingen zum sogenannten geschäftsführenden Träger und erlaubt die Beauftragung von Dritten mit der Leistungserbringung bzw. Errichtung und Durchführung des PSP.

Gleichzeitig kann ein beauftragter Dritter weitere Kooperationen mit Beratungsstellen eingehen, um die Aufgaben des PSP im gesamten Landkreis wahrzunehmen. Zum beauftragten Dritten wurde im Vertrag die Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige e.V. (BäM) benannt.

Die Eröffnung des PSP Landkreis Tübingen fand am 19.01.2011 im Beisein von Sozialministerin Frau Dr. Stolz statt.

Es wurden die erforderlichen Verträge geschlossen, so dass die Aufgabenwahrnehmung im Landkreis so erfolgte:

- Geschäftsführender Träger mit Geschäftsstelle: Landkreis Tübingen
- Beauftragter Dritter und zuständig für Tübingen-Stadt, Dettenhausen: Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige e.V.
- Kooperationspartner sind die Diakoniestation Ammerbuch e.V (zuständig für Ammerbuch), die Diakoniestation Härten e.V. (zuständig für Kusterdingen und Kirchentellinsfurt), die Diakonie/Sozialstation Mössingen-Bodelshausen-Ofterdingen gGmbH (zuständig für Mössingen, Bodelshausen, Ofterdingen, Dußlingen, Gomaringen, Nehren) und die Sozialstation Rottenburg (zuständig für Rottenburg, Hirrlingen, Neustetten, Starzach).

Grundlage der Festlegung der Einzugsgebiete war die Verortung der bisherigen IAV-Stellen.

B. Notwendigkeit der Veränderung

Im Jahr 2012/2013 wurden die Pflegestützpunkte Baden-Württemberg vom Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) evaluiert. Mit Schreiben vom 17.01.2014 der LAG wurde der Landkreis Tübingen unter anderem darauf hingewiesen, dass der PSP Tübingen die „grundlegenden Anforderungen an die strukturellen Grundlagen für alle Pflegestützpunkte im Land nicht erfüllt“. Hauptkritikpunkte sind die fehlende Neutralität der Kooperationspartner, da sie selbst als Leistungserbringer fungieren und die fehlende Konsistenz und Effizienz der Beratungsstruktur. So wird von der LAG angeführt, dass „-bezogen auf die Einwohnerzahl- bei einer landesdurchschnittlichen Anzahl von Rat- und Hilfesuchenden im Landkreis Tübingen die Zahl der in der Beratung eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weit überdurchschnittlich sei. Dies deutet auf eine Schwäche des aufgebauten Angebots im Sinne der Vorkhaltung von Doppelstrukturen hin. Im Ergebnis kann deshalb im Gegensatz zur grundsätzlichen Situation im Land von einer Zukunftsfähigkeit der Strukturierung des Pflegestützpunktes im Landkreis Tübingen nicht gesprochen werden“ (Anlage 1).

Der Landkreis hat daraufhin seine Absicht zur Neugestaltung erklärt und von Seiten der LAG wurde einer Übergangsfrist zur Neugestaltung bis 31.12.2015 zugestimmt (Anlage 2).

C. Neugestaltung des PSP

Seit Frühjahr 2014 finden Gespräche zwischen Vertretern des Landkreises, dem beauftragten Dritten und den Kooperationspartnern zur Neugestaltung des PSP statt.

Aufgrund der fehlenden Neutralität ist der Wechsel der Trägerschaft bei den bisherigen Standorten Rottenburg, Mössingen, Härten und Ammerbuch zwingend erforderlich.

Um Rechtssicherheit für die Neugestaltung zu erreichen und einen möglichen Ausbau (genannt: Weiterentwicklung) nicht zu verhindern, wurden der LAG mit Schreiben vom 22.09.2014 vier mögliche Gestaltungsvarianten vorgelegt (Anlage 3) und um eine verbindliche Aussage gebeten, welche dieser Varianten den Anforderungen der LAG gerade auch im Hinblick auf den weiteren Ausbau des Pflegestützpunktes genügen. Diese Varianten wurden einvernehmlich zwischen den bisherigen Trägern und der Kreisverwaltung entwickelt.

Zusammengefasst liegt die Trägerschaft des PSP Tübingen in Variante 1 bei der BÄM, in Variante 2 und 3 gibt es die gemeinsame Trägerschaft von BÄM und Landkreis Tübingen mit unterschiedlichen Einzugsgebieten, in Variante 4 ist der Landkreis Tübingen alleiniger Träger des PSP.

Im Schreiben vom 22.09.2014 wurde verschiedene Fragen an die LAG gestellt, deren Beantwortung sich dann in der darauf folgenden schriftlichen Kommunikation, aber auch im persönlichen Gespräch zwischen den Beteiligten ergab.

Zuletzt ging es in der Diskussion im Wesentlichen um zwei Modellvarianten:

Variante A

(entspricht dem Beschlussvorschlag Ziff. 2)

Trägerschaft:	Landkreis Tübingen
Einzugsgebiet:	Kreisgebiet Tübingen
Standorte:	Stadt Tübingen, Stadt Rottenburg, Stadt Mössingen
Personalausstattung:	4,05 VK
Personelle Besetzung:	Alle bisherigen Mitarbeiterinnen erhalten Beschäftigungsangebote im bisherigen Stellenumfang nach den Tarifbedingungen des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE)

Variante B

Trägerschaft	Beratungsstelle für ältere Menschen e.V. (BÄM)	Landkreis Tübingen
Einzugsgebiet	Stadtgebiet Tübingen, Dettenhausen	Kreisgebiet ohne Stadtgebiet Tübingen und Dettenhausen
Standorte	Stadt Tübingen	Stadt Rottenburg, Stadt Mössingen
Personalausstattung	Zuschuss Landkreis	2,5 VK
Personelle Besetzung	Voraussichtlich mit bisherigem Personal (1,55 VK)	Alle MA der bisherigen Träger mit Ausnahme der BÄM erhalten Beschäftigungsangebote im bisherigen Stellenumfang nach den Tarifbedingungen des SuE

Die Gesamtschau des Schriftwechsels mit der LAG (siehe Anlagen) sieht die Variante B als insgesamt nicht zielführend für die Neuorganisation des Pflegestützpunktes vor. Insbesondere im Hinblick auf den weiteren Ausbau und damit auf die weitere finanzielle Förderung durch die LAG kommt dieser Aussage besondere Bedeutung zu. Bei einer Entscheidung für die Variante B unter Einbindung der BÄM scheint eine weitergehende Förderung durch die Pflegekassen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der mit den bisherigen Beteiligten geführten Diskussionen und Gesprächsergebnisse schlägt die Verwaltung dem Kreistag nur Variante A zur Umgestaltung des Pflegestützpunkts Landkreis Tübingen ab 01.01.2016 zur Entscheidung vor.

Zu den von der LAG beschlossenen „Anforderungen zur Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg“ wird auf Anlage 5 zur KT-Drucksache verwiesen. Dort ist u.a. unter „IV, Merkmale“ aufgeführt: „Das Personal der Pflegestützpunkte ist ausschließlich für deren Kernaufgaben einzusetzen, die Übernahme anderer Aufgaben bzw. eine Verknüpfung / Durchmischung mit anderen Tätigkeiten ist nicht möglich.“

D: Tarifliche Rahmenbedingungen für die Übernahme des Personals der Pflegestützpunkte zum Landkreis Tübingen

Mit den Mitarbeiterinnen wurden bereits erste Gespräche geführt, die es erwarten lassen, dass die gebotenen Rahmenbedingungen den persönlichen Vorstellungen entsprechen. Die Einstellung würde nach S12 des Tarifvertrages Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) und damit in einer Vergütungsgruppe vergleichbar Beschäftigter beim Landkreis erfolgen.

Folgende übertariflichen Angebote sollen vereinbart werden:

- Verzicht auf eine Probezeit
- Übernahme der Beschäftigungszeit gemäß §34 Abs.3 TVÖD (Kündigungsfrist, Jubiläum, Krankengeldzuschuss)
- Übernahme einer Altersteilzeitregelung bei einer Mitarbeiterin

Daraus ergeben sich für 4,05 VK Personalaufwendungen in Höhe von rund 220.000 €/a.

E: Standorte der Pflegestützpunkte

Das Standortkonzept konnte bisher nicht erstellt werden. Darüber wird zu gegebener Zeit entschieden werden. Allerdings schlägt die Verwaltung bereits jetzt vor, der BÄM das Angebot zu unterbreiten, den Pflegestützpunkt in Tübingen in den neu zu errichtenden Räumen in der Gartenstraße, nach deren Fertigstellung, unterzubringen. Dazu sollen dort die notwendigen Räume angemietet werden. Nachdem die Räumlichkeiten noch nicht bezogen sind, müsste übergangsweise bis zur Fertigstellung eine Unterbringung am bisherigen Standort in der Kirchgasse erfolgen. Sobald die Rahmenbedingungen geklärt sind, wird die konkrete Entscheidung über die Anmietung erfolgen können.

Nachdem das letzte Schreiben der LAG erst am 20.04.15 beim Landratsamt eingegangen ist, konnte die Frage, wie sich insbesondere die BÄM zur vorgeschlagenen Variante mit Anmietung der Räume in der Gartenstraße 28 stellt nicht bis zur Erstellung der Drucksache geklärt werden. Sobald der Verwaltung die Reaktion der BÄM vorliegt, wird die Verwaltung durch Nachversand oder Tischvorlage das Gremium unterrichten.

Bezüglich der weiteren Standorte in Mössingen und Rottenburg werden derzeit noch Räumlichkeiten gesucht. Die Verwaltung wird über das Ergebnis zeitnah berichten.

F: Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsjahr 2015 ergeben sich daraus keine finanziellen Änderungen. Der Aufwand des Landkreises beträgt nach Abzug des Zuschusses von der Pflegekasse derzeit 149.250€.

Im Haushaltsjahr 2016 ergäbe sich folgendes Bild:

Personalkosten entstehen in Höhe von ca. 220.000 €. Dem ist der Zuschuss der Pflegekasse von 53.330 € gegenzurechnen, so dass der Aufwand für den Landkreis etwa 166.670 € beträgt. Hinzu kommt der Aufwand für Anmietung von Büroräumen. Für deren Anmietung in Tübingen, Rottenburg und Mössingen sind jährlich grob geschätzt Mieten inkl. Neben- und Betriebskosten in Höhe von 22.000 € (jeweils rund 50 m² Bürofläche) zu rechnen. Ausstattungskosten fallen keine an. Die Ausstattung mit EDV-Hardware und Büromöbel wurde über die Anschubfinanzierung des Landes finanziert.

Die Sachkosten werden wie bisher vom Landkreis getragen (insbesondere EDV-Kosten). Ob sich die Sachkosten verändern kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Somit ist für den Landkreis ein jährlicher Aufwand von ca. 188.000 € zu erwarten.

Fazit:

Gegenüber der bisherigen Variante ist für die Zukunft für den Landkreis Tübingen mit einem voraussichtlichen jährlichen Mehraufwand in Höhe von rund 40.000 € zu rechnen. Allerdings ist im Hinblick auf die von der LAG geforderte Neustrukturierung die aus der von der Verwaltung vorgeschlagenen Organisationsvariante entstehende Kostenfolge gleichsam unvermeidbar. Dies gilt insbesondere deshalb, da eine Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes nur in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Variante umsetzbar erscheint.